Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer

(Änderung vom 25. Februar 2015)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 4. November 1998 wird wie folgt geändert:

Titel A wird aufgehoben.

- § 1 wird aufgehoben.
- § 2. Das Steueramt ist:
- a. kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)1,

Kantonale Verwaltung für die direkte und Erlassbehörde

- b. Erlassbehörde im Sinne von Art. 167 b Abs. 1 DBG.
- § 3. Der Vollzug des Bundesgesetzes über die direkte Bundes- Organe steuer wird folgenden Organen übertragen:
- a. dem Steueramt mit seinen Divisionen, Dienstabteilungen und Gruppen,

lit. b-d unverändert.

- e. der Finanzdirektion.
 - § 5. Abs. 1 unverändert.

Geschäftsleitung

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 6. Der Dienstabteilung Bundessteuer kommen zu:

Dienstabteilung Bundessteuer

lit. a-h unverändert.

lit. i und j werden aufgehoben.

lit. k unverändert.

lit. I wird aufgehoben.

lit. m-s unverändert.

634.1 Verordnung über die Durchführung der direkten Bundessteuer

Gruppe Bezugsdienste

- § 6 a. ¹ Der Gruppe Bezugsdienste kommen zu:
- a. der Entscheid über einen Steuererlass; vorbehalten bleibt § 10 lit. g,
- b. die Sicherstellung von Steuerforderungen (Art. 169 Abs. 1 und 173 DBG).
- ² Der Gruppe Bezugsdienste können weitere Aufgaben im Bereiche des Steuerbezugs zugewiesen werden.

Dienstabteilung Quellensteuer

§ 10. Der Dienstabteilung Quellensteuer kommen zu:

lit. a-f unverändert.

- g. der Entscheid über den Erlass von Quellensteuern.
- lit. h wird aufgehoben.

Verwaltungsgericht

- § 14. Abs. 1 unverändert.
- ² Für Beschwerden gegen Entscheide über Nachsteuern und Bussen sowie Sicherstellung ist allein das Verwaltungsgericht zuständig.

Rechtsmittelverfahren bei Steuererlass

§ 14 a. Gegen Erlassentscheide kann Rekurs bei der Finanzdirektion und gegen Rekursentscheide der Finanzdirektion Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden (Art. 167 g Abs. 1 DBG).

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der stv. Staatsschreiber:

Aeppli Hösli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft (ABI 2015-03-06).

¹ SR 642.11.